

# BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 454/10  
16 Sa 235/10  
Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
27. Juli 2011

## URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Mikosch, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert und Reinfelder sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Zielke und Schürmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Mai 2010 - 16 Sa 235/10 - aufgehoben, soweit es das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. November 2009 - 8 Ca 5878/09 - abgeändert, die Beklagte zur Zahlung von 666,67 Euro brutto nebst Zinsen verurteilt und über die Kosten entschieden hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. November 2009 - 8 Ca 5878/09 - als unzulässig verworfen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

## **Von Rechts wegen!**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über den Anspruch auf eine anteilige Sonderzahlung für das Jahr 2009. 1

Die Klägerin war seit dem 15. März 2005 als Mitarbeiterin für Wohnungsverwaltungen und Rechnungswesen in Teilzeit (*20 Wochenstunden*) bei der Beklagten, die drei Mitarbeiter beschäftigte, tätig. Grundlage war der von der Beklagten vorformulierte Arbeitsvertrag vom 7./10. März 2005. In diesem heißt es ua.: 2

#### **„2. Vergütung**

Für ihre Tätigkeit erhält Frau R eine Vergütung von zunächst EUR 900,00 brutto während der 6-monatigen Probezeit und im Anschluss hieran eine monatliche Vergütung von EUR 1.000,00 brutto.

Darüber hinaus zahlt die Firma G GmbH

- a.) mit dem Novembergehalt eines jeden Jahres eine Sonderzahlung (Anwesenheitsprämie) in Höhe eines weiteren Monatsgehalts bei Bestehen eines zu diesem Zeitpunkt ungekündigten Arbeitsvertrags, bei

Rumpffahren jedoch nur zeitanteilig.

Die Sonderzahlung reduziert sich, wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten 1 Woche (5 Arbeitstage) im Kalenderjahr überschreiten, um jeweils 1/52 pro angefangener Woche der Fehlzeit. Die Sonderzahlung ist zurückzugewähren, wenn die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis bis zum 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres kündigt.“

Mit Schreiben vom 27. Juli 2009 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. August 2009. 3

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr stehe jedenfalls eine anteilige Sonderzahlung nach Ziff. 2 Buchst. a des Arbeitsvertrags zu. Die Regelung sei widersprüchlich und intransparent, sodass der Vorbehalt des Bestehens eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses am 30. November eines Kalenderjahres nicht wirksam sei. Sie habe im Hinblick auf die Anwesenheitsprämie vorgeleistet. 4

Die Klägerin hat beantragt, 5  
die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 666,67 Euro brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. September 2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, die Gewährung einer zeitanteiligen Anwesenheitsprämie komme aufgrund der Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht. 6

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. 7

## Entscheidungsgründe

- Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet, da bereits die Berufung der Klägerin unzulässig war. 8
- I. Die Zulässigkeit der Berufung ist Prozessvoraussetzung für das gesamte weitere Verfahren nach Einlegung der Berufung (*BAG 27. Juli 2010 - 1 AZR 186/09 - Rn. 17, NZA 2010, 1446*). Sie ist deshalb vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (*BAG 17. Januar 2007 - 7 AZR 20/06 - Rn. 10, BAGE 121, 18*). Erfüllen die Berufung oder ihre Begründung nicht die gesetzlichen Voraussetzungen und ist die Berufung deshalb entgegen der Annahme des Berufungsgerichts unzulässig, hat das Revisionsgericht die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Berufung verworfen wird (*BAG 15. März 2011 - 9 AZR 813/09 - Rn. 9, NZA 2011, 767 [für den Fall nicht hinreichender Auseinandersetzung mit den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen]*), oder das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung zu verwerfen. Dass das Berufungsgericht das Rechtsmittel für zulässig gehalten hat, ist ohne Bedeutung (*vgl. BAG 9. Juli 2003 - 10 AZR 615/02 - zu 1 der Gründe, AP ArbGG 1979 § 64 Nr. 33 = EzA ArbGG 1979 § 64 Nr. 37*). 9
- II. Die Berufungsschrift genügt nicht den Anforderungen des § 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG iVm. § 519 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. 10
1. Danach muss die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Berufung gerichtet wird. Sinn dieser Vorschrift ist, dem Gericht und dem Rechtsmittelgegner Gewissheit zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Notwendig ist demnach, dass aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift oder sonstiger Angaben innerhalb der Berufungsfrist die Identität des angefochtenen Urteils unzweifelhaft feststeht (*BAG 27. August 1996 - 8 AZB 14/96 - zu II 2 a der Gründe, NZA 1997, 456; 13. Oktober 1982 - 5 AZB 17/82 - zu II 1 der Gründe; 12. März 1982 - 7 AZB 19/81 - zu II 1 der Gründe; 24. April 1980 - 2 AZR 844/79 - zu II der Gründe; BGH 11. Januar 2006 - XII ZB 27/04 - Rn. 6 ff., BGHZ 165, 371; 24. April 2003 - III ZB* 11

94/02 - zu II 2 a der Gründe, NJW 2003, 1950; GMP/Germelmann ArbGG 7. Aufl. § 64 Rn. 69; Zöller/Heßler ZPO 28. Aufl. § 519 Rn. 30).

2. Die erstinstanzliche Entscheidung ist der Klägerin am 4. Januar 2010 12  
zugestellt worden. Die Berufungsfrist lief damit am 4. Februar 2010 ab. Der  
Berufungsschriftsatz ist an diesem Tag um 17:38 Uhr vorab per Telefax ohne  
Anlagen bei der gemeinsamen Postannahmestelle des Gerichtsgebäudes in der  
Ludwig-Erhard-Allee 21 eingegangen. Adressiert war er zutreffend an das dort  
ansässige Landesarbeitsgericht Düsseldorf. In diesem Schriftsatz sind zwar die  
Parteien und deren Bevollmächtigte richtig bezeichnet und das Verkündungs-  
und Zustelldatum der erstinstanzlichen Entscheidung angegeben. Die Be-  
rufungsschrift enthält aber weder das Aktenzeichen der angegriffenen Ent-  
scheidung noch die Angabe, welches erstinstanzliche Gericht diese erlassen  
hat. Auch war die erstinstanzliche Entscheidung nicht entsprechend § 519  
Abs. 3 ZPO beigefügt.

Der Berufungsschriftsatz vom 4. Februar 2010 erfüllt damit entgegen 13  
der Annahme des Landesarbeitsgerichts die gesetzlichen Anforderungen nicht.  
Zwar können etwaige Zweifel des Prozessgegners an der Identität der an-  
gegriffenen Entscheidung auch noch nach Ablauf der Berufungsfrist behoben  
werden, wenn dadurch seine Rechtsverteidigung nicht eingeschränkt wird (*BGH*  
*11. Januar 2006 - XII ZB 27/04 - Rn. 10, BGHZ 165, 371*). Für das Rechts-  
mittelgericht muss die Identität der angegriffenen Entscheidung aber bis zum  
Ablauf der Rechtsmittelfrist eindeutig feststehen (*BAG 12. März 1982 - 7 AZB*  
*19/81 - zu II 1 der Gründe; vgl. BGH 11. Januar 2006 - XII ZB 27/04 - Rn. 12,*  
*aaO*). Hieran fehlte es mangels Angabe des erstinstanzlichen Gerichts und des  
Aktenzeichens. Die Identität der angegriffenen Entscheidung ließ sich auch  
nicht aus den sonstigen Angaben in der Berufungsschrift zweifelsfrei feststellen.  
Zwar ist im Berufungsschriftsatz für die Beklagte eine Düsseldorfer Adresse  
angegeben und für die Klägerin eine Adresse in Ratingen, das zum Zuständig-  
keitsbereich des Arbeitsgerichts Düsseldorf gehört. Dies genügt jedoch schon  
im Hinblick auf § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht, um hinreichend rechtssicher  
darauf schließen zu können, dass ein Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf

angegriffen werden soll. Ebenso wenig ist die Identität der angegriffenen Entscheidung auf andere Weise bis zum Ablauf der Berufungsfrist geklärt worden (vgl. dazu BAG 27. August 1996 - 8 AZB 14/96 - zu II 2 a der Gründe, NZA 1997, 456). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war erst dem nach Fristablauf am 5. Februar 2010 eingegangenen Original der Berufung das angefochtene Urteil als Anlage beigefügt.

III. Die Klägerin hat als unterliegende Partei die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen (§ 91 ZPO).

14

Mikosch

Eylert

W. Reinfelder

Schürmann

Zielke